



BGN

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe

BGN-Branchenwissen

online, offline, mobil:
www.bgn-branchenwissen.de

Gastgewerbe
Schausteller
Backgewerbe
Fleischwirtschaft
Nahrungsmittelherstellung
Getränkeindustrie



Arbeitsschutz von A bis Z

www.bgn-branchenwissen.de



Umfassende Informationen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, für alle BGN-Branchen

- Organisation des Arbeitsschutzes
- Praxishilfen, Formulare und Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung
- Informationen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung
- Unterweisungshilfen
- Fachinformationen zu den Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzthemen
- Unfallverhütungsvorschriften und relevante Arbeitsschutzvorschriften



Entwickelt von der BC GmbH
Verlags- und Mediengesellschaft
Natalie-von-Harder-Straße 9
55218 Ingelheim
Fon: 06132 735868-0
E-Mail: info@bc-verlag.de



Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
www.bgn.de

Gefährdungsbeurteilung

Dieser Abschnitt ist für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung vorgesehen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist als zentrale Forderung in sämtlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Arbeitsschutzgesetz verankert. Unter Gefährdungsbeurteilung wird dabei die Ermittlung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, die Bewertung der Risiken sowie die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen verstanden.

Die Kontrolle der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen schließt sich an (Situation müsste sich verbessern). Bei wesentlichen Änderungen (insbesondere Unfälle, neue Arbeitsmittel, neue Arbeitsprozesse, neue Arbeitsumgebung, neue gesetzliche Regelungen) ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren (Aktuelle Prüfung der betroffenen Maßnahmen).

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert und auf Verlangen vorgelegt werden können.

Für die Betriebe stellt sich natürlich die Frage, wie eine solche Beurteilung durchzuführen ist, welchen Umfang sie haben sollte und wie eine geeignete Dokumentation auch unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit aussehen kann. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihr Betriebsarzt unterstützen Sie bei der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung.

Auf www.bgn-branchenwissen.de erhalten Sie weitere Handlungsanleitungen und Praxishilfen.

Arbeitgeber sind auch verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz **für jeden Arbeitsplatz** im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von schwangeren und stillenden Müttern sowie des Kindes zu erweitern. Die Gefährdungsbeurteilung und die ggf. daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sowie die Unterweisung der Beschäftigten sind zu dokumentieren. Teilt eine Mitarbeiterin dem Arbeitgeber mit, dass sie schwanger ist oder stillt, muss er die bestehende Gefährdungsbeurteilung konkretisieren und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer psychischen und physischen Gesundheit sowie ihres Kindes festlegen. Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet werden, dass Gefährdungen vermieden sowie eine **unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird**.

Unterstützung hierzu finden Sie hier:
www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/wissen-kompakt-mutterschutzgesetz

Auch Ihre Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2- Arbeitsschutzstandards (Corona) können Sie in diesem Abschnitt dokumentieren. Die Handlungshilfe finden Sie neben weiteren Informationen auf www.bgn.de/corona.

Vordrucke

In diesem Abschnitt haben wir eine Reihe von Vordrucken zu verschiedenen Themen im Arbeitsschutz zusammengestellt. Diese sollen Ihnen die Arbeit erleichtern und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Unternehmerpflichten unterstützen. Die im Folgenden aufgeführten, sowie weitere Praxishilfen, wie z. B. Betriebsanweisungen für den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und bestimmten Tätigkeiten, Prüfbescheinigungen für Flüssiggas, u. a. finden Sie auch auf www.bgn-branchenwissen.de unter der Rubrik Praxishilfen.

Formulare

(I) Innerbetriebliche Organisation

1. Unterweisungsnachweis zum Arbeitsschutz (Bestätigung der Unterweisung der Beschäftigten nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [DGUV Vorschrift 1])
2. Unterweisungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz (Belehrung der Beschäftigten nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber)
3. Mitarbeiterinformation zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Angebot einer tätigkeitsbezogenen arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten durch den Betriebsarzt)
4. Arbeitsschutzvereinbarung bei Arbeitnehmerüberlassung (Zusatz zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag)
5. Übertragung von Unternehmerpflichten (Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Arbeitsschutz auf Vertreter des Unternehmers)
6. Aushang zur Bekanntmachung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes (Beschäftigteninformation über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung des Betriebs)
7. An-, Ab-, Ummeldung Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragten (Meldepflichtige Informationen an die Berufsgenossenschaft zu den Sicherheitspersonen im Betrieb)

(II) Unfall, Berufskrankheit, Notfall

8. Brandschutzordnung Teil A (Alarmplan) (Aushang zum Verhalten von Beschäftigten und Besuchern im Brandfall)
9. Unfallanzeige + Erläuterungen (Anzeigepflichtige Angaben des Unternehmers nach einem Arbeitsunfall oder Wegeunfall eines Versicherten)
10. Berufskrankheitenanzeige + Erläuterungen (Anzeigepflichtige Angaben des Unternehmers bei persönlicher Erkenntnis, dass eine Berufskrankheit bei einem Versicherten vorliegen könnte)
11. Meldeblock Erste Hilfe (Nachweis, dass die Verletzung/Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist)
12. Notfallmeldeplan (Formular zum Eintragen von Ansprechpersonen und einzelnen Maßnahmen für Notfallevents wie Unfälle, Brände, Explosionen, Betriebsstörungen, Erste-Hilfe-Fälle oder Überfälle)

(III) Gefahrstoffe/Hautschutz

13. Hautschutzplan (Enthält die erforderlichen Angaben zu den im Betrieb eingesetzten Hautreinigungs-, Hautpflege- und Hautschutzmitteln)
14. Gefahrstoff-Verzeichnis (Enthält die erforderlichen Informationen für Beschäftigte über die im Betrieb eingesetzten Gefahrstoffe)
15. Musterbrief zur Anforderung des Sicherheitsdatenblattes an den Hersteller (Für den Fall, dass das Sicherheitsdatenblatt dem Gefahrstoff nicht beiliegt)

(IV) Diverse Themen

16. Anforderungsmaske für Gutscheine Verkehrssicherheitstrainings
17. Mustergutscheine für Verkehrssicherheitstrainings
18. Planungshilfe „Einkauf von Arbeitsmitteln/-stoffen und Einrichtungen“

Bescheinigungen

Dieser Abschnitt ist für die Ablage von Bescheinigungen, die das staatliche und berufsgenossenschaftliche Recht verlangt, sowie für sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen. Vorlagen zu den unten genannten Bescheinigungen finden Sie grundsätzlich im Abschnitt 4 Vordrucke und darüber hinaus auf www.bgn-branchenwissen.de unter der Rubrik Praxishilfen.

Dies können z. B. sein:

- Unterweisungsnachweise
- Aus- und Fortbildungsnachweise der Ersthelfer
- Teilnahmebescheinigung am Kompetenzzentrenmodell [ehemalige Bezeichnungen „Branchenmodell“ (außerhalb Fleischwirtschaft) und „Unternehmermodell“ (Qualifikation nur analog und nur Fleischwirtschaft)]
- Ausbildungsnachweis und Bestellsurkunde Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Ausbildungsnachweis und Bestellsurkunde Betriebsarzt
- Ausbildungsnachweis der Sicherheitsbeauftragten
- sonstige Aus- und Fortbildungsnachweise (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer, Aufzugswärter, etc.)
- Ausbildungsnachweise und Beauftragungen für Fahrer von Flurförderzeugen (Gabelstapler)
- Gesundheitszeugnisse
- Belehrungsnachweise zum Infektionsschutz

Bestätigung der Pflichtenübertragung

nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,2,3 oder 4 des Arbeitsschutzgesetzes*

Nach Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sind neben dem Unternehmer selbst auch verantwortliche Personen für die Teilnahme am Kompetenzzentrenmodell berechtigt, denen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 des Arbeitsschutzgesetzes die Pflichten des Arbeitsschutzes übertragen worden sind und gewährleistet ist, dass sie Entscheidungsgewalt hinsichtlich des Bedarfs an externer Betreuung haben.

Herr/Frau _____ geb. am _____ ist der/die ausdrücklich und mit Entscheidungskompetenz beauftragte Vertreter/in hinsichtlich des Arbeitsschutzes für unseren Betrieb.

(Firmenstempel, Datum, Unterschrift)

Firma/Unternehmen

***§ 13 Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse



Gute Ideen gesucht

Die BGN prämiert Ideen und kreative Lösungen im Arbeitsschutz. Alle zwei Jahre stehen 50.000 € Preisgeld bereit. Die Höhe der Hauptpreise beträgt bis zu 10.000 €.

Ausgezeichnet werden:

- neue, praktische Lösungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzprobleme, z. B. sicherheitstechnische Verbesserungen an Maschinen und Geräten, gesundheitsgerechte Arbeitsverfahren usw.
- betriebliche Aktivitäten und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit sowie zur Verkehrssicherheit
- innovative Organisations- und Motivationskonzepte
- Azubi-Projekte im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Idee

Es gibt in den Unternehmen viele Initiativen und Ideen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Diese guten und erfolgreichen Lösungen im Arbeitsschutz fördern und publik machen, herausragende Betriebe auszeichnen und alle Unternehmen zu mehr Kreativität und Innovation im Arbeitsschutz motivieren – das sind die Leitgedanken des BGN-Präventionspreises.

Seit 2004 wird er alle zwei Jahre vergeben. Inzwischen ist eine beachtliche Sammlung von Best-Practice-Lösungen entstanden. Es sind Lösungen, von denen andere Unternehmen lernen und profitieren können.

Die Teilnahme

Bewerben können sich alle BGN-Mitgliedsbetriebe. Besonders erwünscht sind Beiträge aus kleinen und mittleren Betrieben. Die Teilnahme am Präventionspreis ist prämierelevant.

**Bei Fragen hilft Ihnen: Henning Krüger – Tel.: 0621 4456-3511,
henning.krueger@bgn.de
Informationen finden Sie auch unter: www.bgn.de/praeventionspreis**